

# **Gebühren- Ordnung des Vereines „Neustrelitzer Hundefreunde“ e.V.**

## **§ -1- Grundsatz**

Die Gebühren- Ordnung (i. d. Folge GO benannt) regelt den Umfang, die Verwendung und die Höhe von Beiträgen und anderen Aufwendungen der Mitglieder oder Dritter für den Verein. Die finanziellen Aufwendungen werden uneingeschränkt durch den Verein verwaltet und zu seiner Unterhaltung genutzt. Die Einzahlung erfolgt auf das vereinsinterne Konto eines Bankinstitutes.

## **§ -2- Verwendung und Klassifizierung**

Die eingehenden finanziellen Mittel werden unterteilt in Aufwendungen durch Mitglieder und Aufwendungen Dritter für den Verein.

Als Aufwendungen der Mitglieder sind alle Beiträge; die damit verbundene einmalige Aufnahmegebühr und die Arbeitstundenabrechnung bei nicht Ableisten der erforderlichen Stunden anzusehen.

Als Aufwendungen Dritter gegenüber dem Verein sind Zahlungen für Ausbildungen oder Veranstaltungen von anderweitigen Hundesportvereinen auf dem Vereinsgelände anzusehen.

## **§ -3- Zahlungsverkehr**

Der gesamte Zahlungsverkehr wird über die Vereinshauptkasse und vorwiegend bargeldlos abgewickelt. Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Beleg vorhanden sein. Der Beleg muss den Tag der Ausgabe bzw. Einnahme, den zu zahlenden bzw. empfangenen Betrag, gegebenenfalls die Mehrwertsteuer und den Verwendungszweck (Name, Zweck) enthalten.

Wegen des Jahresabschlusses sind Barauslagen bis zum 30.12. des auslaufenden Jahres beim Kassenwart abzurechnen.

Zur Vorbereitung von Veranstaltungen ist es dem Kassenwart gestattet, Vorschüsse in Höhe des zu erwartenden Bedarfs zu gewähren. Diese Vorschüsse sind spätestens 1 Monate nach Beendigung der Veranstaltung mit Belegen abzurechnen.

Jede Art von Anweisung sind durch den Vorsitzenden, den Kassenwart oder einem zweiten Zeichnungsberechtigten durch seine Unterschrift zu bestätigen.

## **§ -4- Kasse und Jahresabschluss**

Im Jahresabschluss müssen alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins und aller Abteilungen für das abgelaufene Geschäftsjahr nachgewiesen werden. Im Jahresabschluss muss darüber hinaus eine Schulden- und Vermögensübersicht enthalten sein.

Der Jahresabschluss ist von den gewählten Kassenprüfern gemäß § 12 der Vereinssatzung zu prüfen. Darüber hinaus sind die Kassenprüfer berechtigt, regelmäßig und unangemeldet Prüfungen durchzuführen.

Der Jahresabschluss wird nach Fertigstellung beim Vorsitzenden in den Vereinsunterlagen zur Einsicht vorgehalten. Im Zuge der Jahreshauptversammlung wird er dort bekannt gegeben.

## **§ -5- Spenden**

Der Verein ist berechtigt Spendenbescheinigungen auszustellen.

Spenden kommen dem Verein zugute, wenn sie vom Spender nicht ausdrücklich einer bestimmten Abteilung zugewiesen werden.

Der Verein nimmt Spenden in finanzieller und materieller Art und Umfang entgegen.

Diese sind mit VWZ (Name des Spenders; ggf. der Zweckbindung) zu buchen.

## **§ -6- Beiträge**

Die Beiträge des Vereines unterteilen sich in 4 Bereiche. Bei Neuaufnahmen unter Ausklammerung des Abs. 5; wird eine einmalige Aufnahmegebühr in Höhe von 50 v.H. des Beitrages fällig. Die Zahlungen nach Abs. 1- 3 erfolgen bis zum 31.03. des laufenden Jahres. Die Zahlung nach Abs. 5 und Neuaufnahmen sind bis Ablauf des auf die Aufnahme folgenden Monats fällig.

- Abs. 1- Beitrag Personen ab dem 21.Lebensjahr; im Status eines Vollmitgliedes beträgt für das laufende Kalenderjahr 74,-€.
- Abs. 2- Beitrag für Personen unter dem 18.Lebensjahr, im Status Kinder und Jugendliche beträgt für das laufende Kalenderjahr 37,-€.
- Abs. 3- Beitrag für Personen
- 3a- im Alter von 18 bis 21 Jahre, welche keiner Beschäftigung nachgehen oder in Ausbildung sind, oder
- 3b- im Sinne von Rentner oder Arbeit Suchende, oder
- 3c- Personen mit einem Behindertenstatus ab 50 GdB beträgt für das laufende Kalenderjahr 57,-€.

Abs. 4- Mitglieder mit hier nicht näher benannten finanziellen Schwierigkeiten können, wenn Sie dies gegenüber dem Vorstand erklärt und belegt haben, nach Abs.3c eingestuft werden. Zusätzlich können Personen nach Abs.1 eine Ratenzahlungsvereinbarung mit Zahlungsverlängerung um weitere 2 Monate beantragen. Der Vorstand entscheidend endgültig und abschließend.

- Abs. 5- Saison-Mitgliedschaft, d.h. für die Dauer von max.7 Monaten eines Kalenderjahres kann bei Zahlung eines Beitrages von 120,00 € der Platz zum Training nur innerhalb der vorhandenen Trainingsgruppen genutzt werden.

Bei Versäumnis der Zahlung der Mitgliederbeiträge wird ein Mahnverfahren eingeleitet. Dieses beinhaltet das Erstellen:

- der 1. Mahnung mit einem Zeitfenster von 14 Tagen,
- der 2. Mahnung mit einem Zeitfenster von 3 Wochen nach Ablauf der 1. Mahnung,
- der 3. Mahnung in einem Zeitfenster von weiteren 3 Wochen nach Ablauf der 2. Mahnung- mit gleichzeitiger Ankündigung der Streichung von der Mitgliederliste (des Ausschlusses aus dem Verein)
- trotz Ausschluss ist der angemahnte Beitrag fällig und kann per gerichtlichem Mahnverfahren betrieben werden, entstehende Kosten gehen zu Lasten des Betroffenen.

## **§ -7- Berechnungsgrundlage der Arbeitsstunden**

Im Rahmen der Höhe der vorgegebenen Arbeitsstunden für den Verein wird als Aufwandssumme bei nicht geleisteten Stunden ein Wert von X,-€ pro Stunde angesetzt. Näheres wird im Regelwerk/ Verordnung zur Ableistung von Arbeitsstunden festgeschrieben

Diese sind mit Stand per 31.12. des Kalenderjahres und Abschluss der Aufstellung der geleisteten Arbeitsstunden an den Verein zu zahlen. Hier gelten die gleichen Fristen wie in § 6 GO zur Zahlung von Beiträgen und Mahnungen.

### **§ -8- Aufwendungen Dritter**

Im Rahmen der Ausbildung für Dritte werden verschiedene Formen durchgeführt, welche so einen finanziellen Gegenwert bestimmen.

In der individuellen Ausbildung, bei der Teilnahme am Training unter Anleitung wird ein Beitrag von 10,00 € pro Ausbildungseinheit, diese wird mit max. 45 min gerechnet, geltend gemacht.

Bei der Nutzung des Ausbildungsplatzes und seiner Gerätschaften ohne Anleitung wird ein Beitrag von 7,50 € pro Ausbildungseinheit, diese wird mit max. 45 min gerechnet, geltend gemacht.

Bei der Teilnahme von Dritten als Nutzer des Vereinsgeländes wird unter Beachtung des Umfangs und Anzahl der Teilnehmer eine Start- oder Nutzungsgebühr erhoben. Diese wird durch den Vorstand mit dem Nutzer individuell abgesprochen, sie liegt aber nicht unter der 10,00€ pro Stunde bei Training.

Bei Veranstaltungen durch Dritte auf dem Vereinsgelände wird im Vorfeld ein Kostenberechnungsplan/ Nutzungsgebühr mit diesen abgestimmt und bindend festgelegt.

### **§ -9- Geltungsbereich und -dauer**

Die GO gilt auf dem Gelände des Vereins, für alle Handlungen im Namen des Vereins bis zum Inkrafttreten einer neuen/ geänderten GO.

### **§ -10- Inkrafttreten**

Diese Gebührenordnung tritt mit ihrer Bestätigung durch den Vorstand und gleichgeschalteter Bekanntgabe gegenüber den Mitgliedern mit Wirkung vom 01.01.2019 in Kraft.

Mit Datum vom 01.01.2019 tritt die bestehende Gebührenordnung vom 01.05.2018 außer Kraft.

Neustrelitz, den 25.11.2018

bestätigt: .....  .....  
Vorsitzender Verein